

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1984	Nummer 68
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011		Berichtigung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 1984 (GV. NW. S. 654)	740
7125	27. 11. 1984	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	738

7125

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen der
Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und
Überprüfungsgebührenordnung)**

Vom 27. November 1984

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach Arbeitswerten (AW) bemessen. Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert DM 0,73 zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 2

Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühr, die Kehrgebühren, die Überprüfungsgebühren, die Gebühren und Auslagen für Rauch- und Abgasmessungen sowie die Gebühr für die Feuerstättenschau (§§ 3-7). Die Gebühren nach den §§ 3-5 werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- und überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Die Grundgebühr fällt in vollem Umfang an. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschöß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet; Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich	AW 16,8
zuzüglich	
pro Schornsteinstockwerk	0,6

§ 4

Kehrgebühren

Die Kehrgebühr beträgt pro Kehrung für jedes Gebäude	AW 11,1
zuzüglich	

1. für Schornsteine bis 1600 cm ² pro Schornstein und pro Schornsteinstockwerk	2,8 0,42
2. für Schornsteine über 1600 cm ² , die nicht bestiegen werden pro Schornstein und pro Schornsteinstockwerk	4,2 0,42
3. für Schornsteine, die bestiegen werden pro Schornstein und pro Schornsteinstockwerk	6,8 1,3
4. für Rauchkanäle bis 1600 cm ² pro Rauchkanal für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	2,6 1,0
5. für Rauchkanäle über 1600 cm ² , die nicht bestiegen werden pro Rauchkanal für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	5,2 2,0
6. für Rauchkanäle, die bestiegen werden pro Rauchkanal für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	5,6 4,0
7. für Rauchrohre pro Rauchrohr für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	2,6 1,0

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die Überprüfungsgebühr beträgt für jedes Gebäude zuzüglich	AW 11,1
1. für Abgasschornsteine oder Lüftungsschächte pro Schornstein oder Lüftungsschacht und pro Stockwerk	2,8 0,42
2. für Abgaskanäle für das erste angefangene Meter für jedes weitere angefangene Meter	2,6 1,0
3. für Abgasrohre	7,0
4. für Zuluft Einrichtungen	1,0

§ 6

**Gebühren und Auslagen
für Rauch- und Abgasmessungen**

(1) Die Gebühren für Rauch- und Abgasmessungen nach §§ 9a und 9b der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) betragen pro Messung bei Feuerungsanlagen mit dem Einsatz von

	AW
1. flüssigen Brennstoffen	37,7
2. gasförmigen Brennstoffen	31,0
3. festen Brennstoffen	85,0

(2) Für die Wiederholungsmessung nach § 9b 1. BImSchV werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen neben den Gebühren die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessung entstehen.

§ 7

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von der Kreisordnungsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach den §§ 4 und 5 zu erheben.

§ 8

Zuschläge

(1) Wird die Ausführung von Rauch- und Abgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten Gebühren zu zahlen.

(2) Können Rauch- und Abgasmessungen, Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Zuschlag von 8,— DM zu entrichten.

§ 9

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr je Arbeitsstunde 60 AW.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 10

Gebühren für die Bauzustandsbesichtigung

(1) Die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 77 Abs. 4 Landesbauordnung beträgt

	AW
pro Gebäude	85,9
pro Rauch- oder Abgasschornstein	25,2
zuzüglich pro Schornsteinstockwerk	10,1

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Bauzustandsbesichtigung wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.

§ 11

Prüfung und Begutachtung

(1) Für die Überprüfung des Lüftungsverbundes sowie für sonstige Prüfungen und Begutachtungen von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit beträgt die Gebühr 49 AW.

(2) Für Dichtigkeitsüberprüfungen, die außerhalb der Bauzustandsbesichtigung nach § 11 durchgeführt werden, werden die Kosten nach der erforderlichen Arbeitszeit und den Auslagen für sonstige Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) berechnet. Dabei ist die Arbeitsstunde mit 60 AW in Ansatz zu bringen.

§ 12

Mahngebühren

Wird eine fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt, so kann für eine notwendige Mahnung ein Betrag von 3,— DM berechnet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 30. November 1982 (GV. NW. S. 783) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

203011

Berichtigung

Betr.: Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 1984 (GV. NW. S. 654)

Die Schlußformel der Verordnung wird wie folgt berichtigt:

**Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Haak

– GV. NW. 1984 S. 740.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-061 X